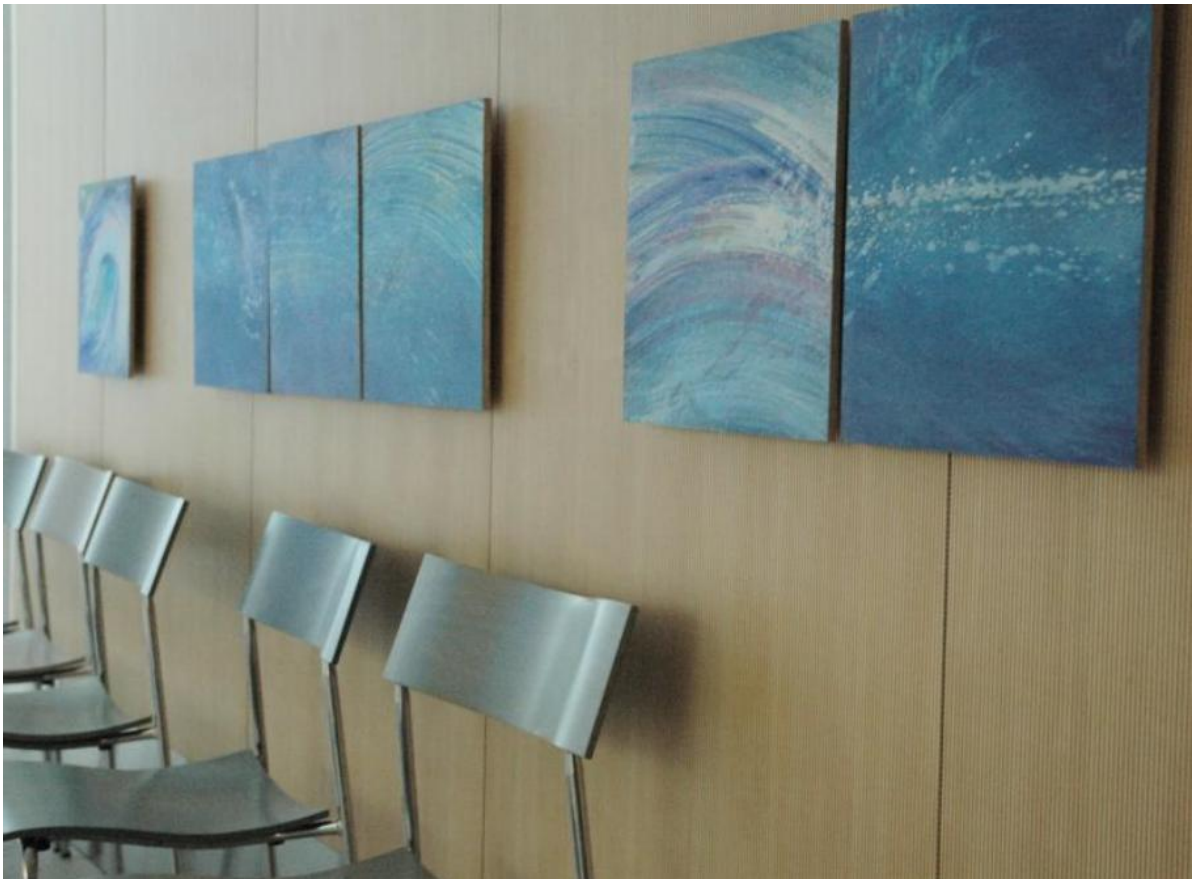


„Gutes tun über den Tod hinaus“

Informationen zur Nachlassregelung für Spenderinnen und Spender des WBZ



SELBSTBESTIMMUNG ÜBER DEN TOD HINAUS

Liebe Leserin, lieber Leser

Sich mit dem eigenen Nachlass auseinanderzusetzen, ist ein heikles Thema. Es bedeutet jedoch nicht, dass Sie selber nicht mehr voll und ganz im Leben stehen. Im Gegenteil. **Sie zeigen mit der umsichtigen Planung Ihrer Hinterlassenschaft, dass Ihnen die Selbstbestimmung über den Tod hinaus wichtig ist. Dass Sie Ihr Hab und Gut bewusst für Ihre Nächsten, für Ihre Ideale und Werte einsetzen. Mit Ihrer „Letztwilligen Verfügung“ bringen Sie Ihre persönliche Lebensphilosophie zum Ausdruck und stellen sicher, dass Ihre Erbschaft in Ihrem Sinn verteilt wird.** Das Testament ist dafür ein wichtiges und sogar notwendiges Instrument.

Die Ihnen vorliegenden Informationen zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Sie für die Verteilung Ihres Nachlasses haben und was Sie aus rechtlicher Sicht beachten müssen. Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen auch für ein kostenloses, persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung (Kontaktmöglichkeiten siehe Kasten unten).

Herzliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Zahn'.

Stephan Zahn
Direktor

Kontakt für Erbschaften und Legate:

Thomas Müller, Abteilungsleiter Kommunikation/Fundraising, Telefon +41 61 755 71 03,
E-Mail thomas.mueller@wbz.ch, oder Stephan Zahn, Direktor, Telefon +41 61 755 71 05,
E-Mail stephan.zahn@wbz.ch



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Testament ja oder nein?

Ohne ein von Ihnen handschriftlich verfasstes Testament kommt die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) definierte Erbfolge zur Geltung. **Erbberechtigt sind Ihre Verwandten und Ihr Ehepartner.** Der Kanton oder die Gemeinde kommen zum Tragen, wenn Sie keine Erben hinterlassen. Wollen Sie ausschliesslich die gesetzlichen Erben berücksichtigen? Wenn ja, dann brauchen Sie kein Testament zu verfassen. Wenn Sie aber selber bestimmen wollen, wer nach Ihrem Tod wie begünstigt werden soll, ist ein Testament zwingend nötig. Sie beugen damit Missverständnissen oder gar Erbstreitigkeiten vor.

Der Pflichtteil

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, wie Sie Ihr Vermögen verteilen. Ihre direkten Nachkommen, der Ehepartner und die Eltern geniessen jedoch einen **Pflichtteilschutz**. Diese Pflichtteile dürfen Sie nicht antasten. Sollten Sie die Pflichtteile dennoch verletzen, so ist Ihr Testament nicht automatisch ungültig, die pflichtteilgeschützten Erben können ihre gesetzlich geregelten Ansprüche gerichtlich einfordern. Am besten, Sie informieren sich bei einer Fachperson (Anwalt oder Notar) darüber, wie in Ihrem Fall der Pflichtteil aussieht.

Der Erbvertrag

Wollen Sie das Pflichtteilsrecht ausser Kraft setzen? Wenn ja, dann ist der Erbvertrag die einzige Möglichkeit, dies zu tun und Ihre Erbfolge individuell zu regeln. Da der Erbvertrag ein bindender Vertrag zwischen Ihnen und mehreren Ihnen nahe stehenden Personen darstellt, müssen alle Beteiligten ihr Einverständnis dazu geben. Eine Änderung ist wiederum nur mit dem Einverständnis aller Unterzeichneten möglich. Der Erbvertrag muss von einer Urkundsperson (z.B. Notar) erstellt werden.

Der Willensvollstrecker als neutrale Person

Das Verhältnis unter Erben ist im Zusammenhang mit der Teilung des Nachlasses nach einem Todesfall oft angespannt. Wenn Sie im Testament keinen Willensvollstrecker einsetzen, so sind die Erben für die Verteilung der Erbschaft selber verantwortlich. Dies kann zu Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen führen. Ein Vermittler in Form eines neutralen Willensvollstreckers kann hier gute Dienste leisten. Er verwaltet Ihren Nachlass im Sinne von Ihrem Testament oder dem Erbvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, bezahlt die fälligen Verpflichtungen und richtet die Vermächtnisse aus.

Sie entscheiden selber, ob Sie einen Willensvollstrecker einsetzen und wem Sie diese Aufgabe anvertrauen. Es ist jedoch wichtig, dass Sie damit eine Person betrauen, die genügend Fachkenntnisse besitzt.

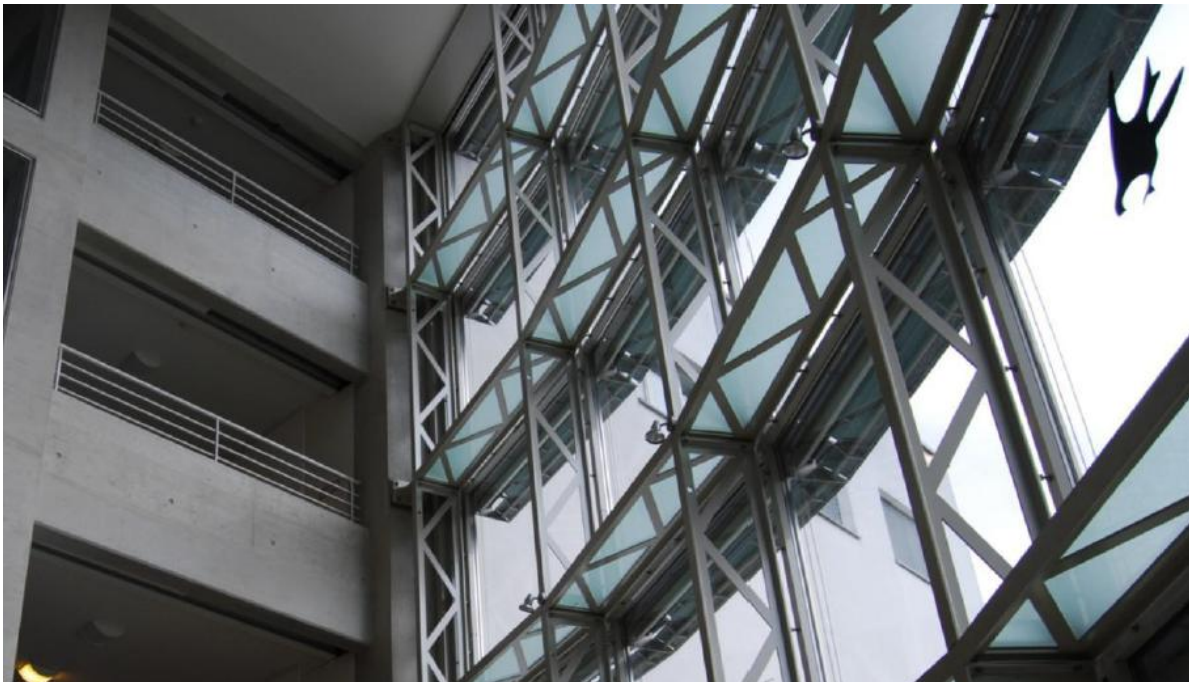
DIE ERBSCHAFT UND DAS LEGAT

Erbschaft oder Legat?

Zu Ihrem Nachlass gehört weit mehr als nur Ihr Barvermögen: Wertschriften, Hausrat, Wert- und Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge und Immobilien aber auch Schulden, offene Rechnungen und Hypotheken. Indem Sie ein Testament aufsetzen, bestimmen Sie selbst, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Nachlass geschieht. Sie können die Menschen bedenken, die Ihnen nahe stehen. Es ist aber auch möglich, Organisationen zu unterstützen, die Ihr Vertrauen geniessen. Wenn Sie das WBZ in Ihrem Testament berücksichtigen wollen, so können Sie dies folgendermassen tun:

1. Sie setzen uns als **Alleinerbe** ein: Dies ist nur möglich, wenn keine pflichtteilgeschützten Erben existieren und Sie frei über Ihre Erbschaft verfügen können.
2. Sie setzten uns als **Miterbe** ein: In diesem Fall wird das WBZ ein Mitglied der Erbgemeinschaft und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gesetzlichen Erben.
3. Sie bedenken uns mit einem **Legat (Vermächtnis)**: Dies tun Sie, wenn Sie uns einen genau bezeichneten Vermögenswert vermachen (z.B. einen fixen Betrag, bestimmte Sachwerte, Wertpapiere oder Immobilien).

Wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens oder auch Ihr ganzes Vermögen einem von Ihnen bedachten Erben vermachen möchten, so ist es wichtig, dass Sie dies in Ihrem Testament entsprechend vermerken.



REGELN SIE IHREN NACHLASS RECHTZEITIG!

Tipps zum Verfassen eines Testaments

Je mehr Geld im Spiel ist, desto grösser ist die Gefahr von Unstimmigkeiten. Daher ist es wichtig, das Testament unmissverständlich und gesetzlich korrekt zu verfassen und sicher zu verwahren. Hier die wichtigsten Regeln beim Verfassen eines Testaments:

- Damit ein Testament Gültigkeit hat, muss es vollständig eigenhändig und handschriftlich abgefasst sein. Datum, Ort und Unterschrift dürfen nicht fehlen.
- Später eingefügte Zusätze, Ergänzungen und Änderungen sind ebenfalls handschriftlich anzubringen und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
- Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen, indem Sie ein neues schreiben und das alte vernichten.
- Werden Pflichtteile verletzt, ist das Testament dennoch gültig. Die benachteiligten Erben können lediglich eine entsprechende Korrektur verlangen.
- Um sicher zu gehen, dass Ihr Testament klar und gesetzeskonform ist, sollten Sie es von einem Anwalt oder Notar überprüfen lassen.
- Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf. Dies kann zum Beispiel bei einem Notar oder bei Ihrer Bank sein. Auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde können Sie Ihr Testament kostenlos deponieren.
- Informieren Sie mindestens eine Vertrauensperson über die Aufbewahrung Ihres Testaments.

Weiterführende Informationen finden Sie zum Beispiel in den Ratgebern „So regeln Sie die letzten Dinge“ von Karin von Flüe (Verlag Beobachter/Axel Springer Schweiz) oder „Geld & Herzblut“ von Muriel Bonnardin (Contrast Verlag).

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

Damit ein Testament rechtskräftig ist, müssen Sie formelle und inhaltliche Punkte wie die Form eines Testaments und die Einhaltung der Pflichtteile beachten. Gerne helfen wir Ihnen in dieser Angelegenheit weiter, vermitteln Ihnen die entsprechenden Spezialisten, unterstützen und begleiten Sie. Melden Sie sich bei uns!

Hier nochmals Ihr Kontakt für Erbschaften und Legate:

Thomas Müller, Abteilungsleiter Kommunikation/Fundraising, Telefon +41 61 755 71 03, E-Mail thomas.mueller@wbz.ch, oder Stephan Zahn, Direktor, Telefon +41 61 755 71 05, E-Mail stephan.zahn@wbz.ch.

Reinach, 10.01.2017
WBZ/KOF/tmü